

Betrifft:

**Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 6322 Kirchbichl – Mag. pharm. Florian Pfluger**

Bezug:

**Kundmachung vom 22. August 2018 im Bote für Tirol**

Nr. 897 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-42/1-2018

**KUNDMACHUNG  
gemäß § 48 des Apothekengesetzes  
betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der  
Konzession zum Betrieb einer neu zu  
errichtenden öffentlichen Apotheke in 6322  
Kirchbichl**

Herr Mag. pharm. Florian Pfluger, wohnhaft in 6300 Wörgl, Josef-Stelzhamerstraße 1, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F. um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6322 Kirchbichl angesucht.

Der Standort ist wie folgt begrenzt: Ausgehend von der Mündung der Brixentaler Ache in den Inn, Strom aufwärts entlang der Brixentaler Ache, weiter folgend bis zur Brücke der B171 Tiroler Straße über die Brixentaler Ache. Von dort der B171 Tiroler Straße folgend Richtung Kufstein bis zum Kreisverkehr der Tiroler Straße B171 Höhe Eurospar Kirchbichl.

Weiter der B171 folgend bis das Gemeindegebiet Kirchbichl Höhe Hirnbachstrasse endet. Alle Straßen beidseitig. Nördlich vom Inn die Gemeindegebiete Niederbreitenbach, Mariastein, Angath und Angerberg.

Die künftige Betriebsstätte soll auf folgendem Grundstück errichtet werden: GST-NR 1100/7 in EZ 1868, KG Kirchbichl.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz haben die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der

neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein geltend zu machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein eingelangt sein, später eingelangte Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Kufstein, 16. August 2018

*Für den Bezirkshauptmann:  
Dr. Huber-Wurzenrainer*